

# **BEITRAGSORDNUNG MTB EULEN FISCHBACHTAL**

## **§1 Grundsatz**

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen und Aufnahmegebühr der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§2 Beschlüsse**

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar eines Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§3 Aufnahmegebühr**

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§4 Höhe des Mitgliedsbeitrags**

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags für alle Mitglieder beträgt 24 EURO/Jahr

## **§5 Zahlung der der Beiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (2) Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich zum 31. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (3) Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (5) Abteilungen oder spezielle Übungsgruppen können mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte Beiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

## **§6 Beiträge bei unterjährigem Eintritt und Vereinsaustritt**

- (1) Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig wird der komplette Jahresbeitrag fällig.
- (2) Bei freiwilliger oder anderweitiger satzungsgemäßer Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Umlagen für das laufende Mitgliedsjahr.

Stand: April 2021